



Der Bürgermeister
Bauamt
Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: wil-bu

Bearbeiter/ in: Frau Willert

Zimmer: 305

Telefon: 0 38 41/251-60 37

Fax: 0 38 41/251-60 32

E- Mail: UWillert@wismar.de

Datum: 02.04.2012

PA 4.4.12/1001

1) Herr *frühling* z. V. *3/14*

Herrn
Georg Deiss
Burg 24
88260 Argenbühl/ Eglofs

2) *PA*

3) Nr 60.1, H. *Anders* z. d. A. *ad. 6072*

4) Nr 60.3, Herr *Kunze* z. d. A. v. H. *Bm.*

5) Nr 60.3 z. d. A.

Denkmalrechtliche Genehmigung: Reg.-Nr.: 524-11-02 St. Marienkirchhof 4a – Abbruch eines Wohnhauses

Die von Ihnen geplante Baumaßnahme wird an einem Gebäude im Denkmalbereich Altstadt vorgenommen.

Der Denkmalbereich Altstadt ist gem. § 2 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12 ber. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), geschützt.

Die Denkmalbereichsverordnung Altstadt ist seit der Bekanntmachung am 04. Juli 1998 rechtskräftig.

Die beantragte Baumaßnahme bedarf daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V.

Entsprechend Ihrem Antrag erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V.

Mit dieser Genehmigung ergehen folgende Auflagen:

1. Unter dem Gebäude befindet sich vermutlich ein mittelalterlicher Keller. Die historischen Keller sind als Beleg der historischen Parzellenstruktur zu erhalten und von der Abbruchgenehmigung ausgenommen (§ 3 Abs. 2d der Denkmalbereichsverordnung Altstadt).

Nach dem Abbruch ist das Grundstück bis zum Zeitpunkt der Wiederbebauung von den Nachbargrundstücken sowie zum öffentlichen Straßenraum abzugrenzen, so dass ein Zutritt für Unbefugte ausgeschlossen ist.

Zur Absicherung bzw. Abgrenzung des Grundstückes zum öffentlichen Straßenraum (hier: St. Marienkirchhof) ist bis zur Wiederbebauung ein geschlossener Sichtschutzzaun zu verwenden.

Die Brandwand des St. Marienkirchhof 5 ist für den Zeitraum des Vorhandenseins der Baulücke baulich zu sichern. Details sind vor Maßnahmebeginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Hinweise:

Da es sich bei dem Gebäude St. Marienkirchhof 4a um kein freistehendes Gebäude handelt, wird darauf hingewiesen, dass die Standsicherheit des Nachbargebäudes St. Marienkirchhof 5 zu gewährleisten ist.

Hierzu ist gemäß § 61 Abs. 3 Satz 5 LBauO M-V eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit des Nachbargebäudes St. Marienkirchhof 5 erforderlich. Erst wenn diese vorliegt, darf mit dem Rückbau laut § 72 Abs. 7 Nr. 2 LBauO begonnen werden (gem. § 72 Abs. 9 Satz 1 LBauO M-V schriftlich mindestens eine Woche vor Ausführung).

Städtebaulich-denkmalpflegerisches Ziel ist es wieder eine geschlossene Raumkante zum St. Marienkirchhof herzustellen und damit die ungewollte Öffnung in den Blockinnenbereich mittelfristig zu vermeiden sowie die historischen Kellerumfassungswände als Beleg der historischen Parzellenstruktur zu erhalten.

Bezüglich der städtebaulich-denkmalpflegerischen Zielsetzung (Wiederbebauung) als auch der baulichen Umsetzung für diesen Standort ist die frühzeitige Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

2. Das o.g. Vorhaben liegt innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt“, daher muss vor Beginn jeglicher Erdarbeit die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals „Altstadt“ sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

1. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.
2. Diese Maßnahme ist gemäß §§ 7 i, 10 f, 10g, 11 b Einkommenssteuergesetz steuerlich nicht absetzbar.
3. Die denkmalrechtliche Genehmigung wird unabhängig von der sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 144, 172 und 173 BauGB erteilt. Vor Beginn der Maßnahme müssen Ihnen alle Genehmigungen vorliegen.

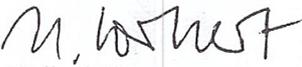
Ich weise Sie darauf hin, dass nur die Maßnahmen an dem in Ihrem Besitz befindlichen Gebäude durchgeführt werden dürfen, die vorher durch die Denkmalschutzbehörde genehmigt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz, Kopenhagener Straße 1 in 23966 Wismar einzulegen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Im Auftrag


Ulrike Willert